



FC Mutschellen



Statuten FC Mutschellen

Version: Juli 2025

Diese Statuten verwenden teils geschlechtsneutrale, teils traditionell gegenderte Begriffe. In jedem Fall sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen



Statuten FCM



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Sitz und Name
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verbandszugehörigkeit
- Art. 4 Vereins- und Rechnungsjahr

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 6 Juniorinnen und Junioren
- Art. 7 Aktivmitglieder
- Art. 8 Senior*innen, Veteran*innen und Oldies
- Art. 9 Funktionär*innen
- Art. 10 Ehren- und Freimitglieder
- Art. 11 Passivmitglieder
- Art. 12 Gönner*innen und Supporter*innen
- Art. 13 Pflichten der Mitglieder
- Art. 14 Rechte der Mitglieder

3. Organisation

- Art. 15 Organe
- Art. 16 Generalversammlung
- Art. 17 Vorstand
- Art. 18 Revisionsstelle
- Art. 19 Kommissionen
- Art. 19.1 Spezialkommissionen

4. Finanzen

- Art. 20 Finanzreglement
- Art. 21 Haftung
- Art. 22 Vereinsauflösung

5. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Statutenänderungen
- Art. 24 Ausserordentliche Fälle
- Art. 25 Inkrafttreten



FC Mutschellen 18965 Berikon



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der FC Mutschellen (nachfolgend FCM) wurde am 9. Oktober 1970 gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rudolfstetten-Friedlisberg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der FCM ist politisch und konfessionell neutral und pflegt den Kontakt mit regionalen Vereinen und den Behörden.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der FCM ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) und des Aargauischen Fussballverbands (AFV) sowie an die Reglemente und Beschlüsse dieser Verbände sowie der FIFA und UEFA gebunden.

Art. 4 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Mitglied kann werden, wer die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen und sich eines unbescholtenen Rufes erfreut. Unmündige Spieler brauchen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann bei Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, ein Anrecht zur Aufnahme besteht nicht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Weisungen der Vereinsorgane bzw. der Ressortleiter Folge zu leisten.

Vereinsaustritte und -wechsel von Aktiven erfolgen auf das Ende des Meisterschaftsbetriebes (per 30. Juni). Entsprechende Gesuche müssen in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. März beim Vorstand eingereicht werden (Sportchef). Verspätet eingereichte Gesuche können erst auf den nächstmöglichen Termin bewilligt werden.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.



FC Mutschellen 18965 Berikon



Austretende Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr vollumfänglich zu entrichten. Bis zu deren vollständigen Begleichung kann ein Übertritt verweigert sowie der Schuldner beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben. Bei Vereinswechseln entscheidet der Vorstand über die Transfer- und Ausbildungsentschädigungen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Austrittsgesuchen vorzeitig zu entsprechen, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied ausfolgenden Gründen aus dem FCM ausgeschlossen werden:

- a) Vernachlässigung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- b) Wiederholte Verletzung der Statuten oder der Interessen des FCM
- c) Absichtliche Schädigung des Ansehens des FCM

Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Ausschluss durch den Vorstand innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) JuniorenInnen
- b) Aktiven
- c) Senioren 30+/40+/50+
- d) FunktionärInnen
- e) Ehren- und Freimitgliedern
- f) Passivmitgliedern
- g) Gönnern/Supportern

Art. 6 Juniorinnen und Junioren

Als Juniorinnen und Junioren gelten alle Spielenden gemäss den Alterskategorien des SFV / AFV.

Art. 7 Aktiven

Aktivmitglieder sind alle Spielenden im Leistungs- und Breitensport gemäss Altersvorgaben SFV / AFV.

Art. 8 Senioren und Seniorinnen 30+, 40+, 50+

Personen, die gemäss SFV/AFV als Senioren 30+, 40+ und 50+ gelten.

Art. 9 FunktionärInnen

FunktionärInnen sind Mitglieder, welche eine oder mehrere Funktionen im Verein wahrnehmen (z.B. SchiedsrichterInnen, TrainerInnen, Platzwart, Vorstandsmitglieder etc.).



Alle Personen, welche über die notwendigen Fähigkeiten/Erfahrungen und Lizenzen verfügen, können die Funktionen wahrnehmen.

Jede Person kann von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufgabenverteilung, Kompetenz und Anstellung der Funktionäre.

Art. 10 Ehren- und Freimitglieder

Der Vorstand entscheidet über die Ehren- und Freimitgliedschaft für (aktive) Vereinsfunktionäre. Er schlägt der Generalversammlung die Ehrungen vor. Diese muss die Ehrungen bestätigen. Zum Ehren- oder Freimitglied wird empfohlen, wenn sich ein Mitglied durch administrative und aktive Tätigkeit oder auf andere Weise ausgezeichnet hat.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen (natürliche oder juristische), welche dem FCM emotional verbunden sind und ihn mit einem festen Jahresbeitrag finanziell unterstützen, jedoch über keine Spiellizenz verfügen. Die Generalversammlung legt den Mindestjahresbeitrag fest.

Art. 12 Gönner / Supporter

Der FCM hat eine im Verein integrierte Supportervereinigung. Diese hat zum Ziel, den Verein finanziell zu unterstützen sowie Personen zusammenzubringen, welche sich für den Fussballsport und insbesondere für den FCM interessieren. Dazu veranstaltet die Vereinigung gelegentliche Anlässe. Die Vereinigung handelt mehrheitlich autonom, jedoch in Absprache mit dem Vorstand des FCM. Ihr können natürliche und juristische Personen beitreten.

Der 100er Club ist eine Gönnervereinigung, welche nicht in den FCM integriert ist. Diese handelt unabhängig vom FCM und hat zum Ziel, den Verein, namentlich vor allem den JuniorenInnenbereich sowie die 1. Mannschaft, finanziell zu unterstützen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet,

- a) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Mitgliederbeiträge, ausserordentliche Beiträge, Strafverfügungen),
- b) die Statuten und Weisungen der Organe zu befolgen,
- c) die Generalversammlung zu besuchen (Junioren A/Frauen U21 bis Senioren, Ehren- und Freimitglieder),
- d) den Zweck, das Ansehen sowie die Interessen des Vereines nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren,
- e) bei Vereinsaktivitäten mit einem zumutbaren Aufwand mitzuarbeiten.



FC Mutschellen 18965 Berikon



Bei Härtefällen kann der Vorstand die Zahlungsfrist der Mitgliederbeiträge verlängern oder eine sozialverträgliche Lösung finden.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben grundsätzlich Anrecht

- a) auf ein aktives Wahl-, Stimm- und Antragsrecht bei Vereinsangelegenheiten (ab A- Junioren/Frauen U21),
- b) auf das passive Wahlrecht (Wählbarkeit),
- c) zur Teilnahme an Vereinsversammlungen, jedoch ohne aktives Wahl-, Stimm- und Antragsrecht (Passivmitglieder),
- d) auf die Bereitstellung/Nutzung einer adäquaten Infrastruktur, um den Fussballsport auszuüben (aktive SpielerInnen),
- e) auf Funktionäre, welche sie betreuen,
- f) auf freien Eintritt zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen des FCM (Heimspiele). Bei Cupbegegnungen kann eine anders lautende Regelung eingeführt werden.

3. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Kommissionen und Spezialkommissionen

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten oder von Gesetzes wegen übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres bis spätestens Ende Oktober statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur Generalversammlung statuten gemäss eingeladen wurde und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.



FC Mutschellen 18965 Berikon



Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind Funktionäre, Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Senioren und Junioren A/U21 Frauen.

Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung sind für Funktionäre, Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder, Senioren, sowie Junioren A/Frauen U21 obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Ihr stehen im Besonderen folgende Ermächtigungen zu:

- a) Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- b) Genehmigung von Protokollen vergangener, ordentlich sowie ausserordentlich anberaumter Generalversammlungen
- c) Entgegennahme sämtlicher Jahresberichte des Vorstandes/der Kommissionen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes, Décharge-Erteilung des Vorstandes sowie Beschlussfassung des nächsten Jahresbudgets
- e) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Beiträge
- f) Wahl resp. Abwahl des Präsidenten, der restlichen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft) sowie der Revisionsstelle
- g) Abstimmung über Einsprachen bei Vereinsausschlüssen sowie Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- h) Behandlung von Anträgen, welche bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand eingegangen sind
- i) Statutenänderungen
- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes
- l) Änderung der Rechtsform des Vereins, Auflösung des FCM bzw. Fusion mit einem anderen Verein (2/3 Mehrheit erforderlich)

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

In der Regel wird über sämtliche Gegenstände offen abgestimmt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse werden rechtskräftig, wenn sie das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei einer geheimen Wahl werden leere oder ungültige Stimmen nicht für die Berechnung des absoluten resp. qualifizierten Mehres mitgerechnet.



Art. 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 5 bis 12 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Finanzchefs.

Minimal besteht der Vorstand aus folgenden Ressorts/Vorsteher:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Finanzchef

Optional kann der Vorstand aus Funktionären wie beispielsweise Aktuar/Sekretär, Webmaster, Sportchef, Juniorenobmann Klein- und Grossfeld, Seniorenobmann, Spikopräsident, Technischer Leiter oder Marketing/Kommunikation bestehen.

Die Vorsteher der jeweiligen Ressorts informieren an der Generalversammlung die Mitglieder über die wichtigsten Ereignisse im vergangenen Geschäftsjahr.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar/Sekretär sowie der Finanzchef zeichnen ab einer Summe von CHF 1'000.00 kollektiv zu zweien. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein trägt der Präsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand vertritt den FCM nach aussen und ist um die Geschäftsführung besorgt. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in regelmässigen Abständen. Bei Abstimmungen kann der Präsident den Stichentscheid geben. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es an der darauffolgenden Vorstandssitzung gutgeheissen wird.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, welche nicht einem anderen Organ (Gesetz, gemäss Statuten) vorbehalten sind. Insbesondere betrifft dies folgende Gegenstände:

- a) Aufsicht/Besorgung aller laufenden Geschäfte
- b) Treffen von Personalentscheidungen (Funktionäre)
- c) Einsetzen von Spezialkommissionen inkl. deren Rechte und Pflichten
- d) Bestimmen von Funktionären für Spezialaufgaben
- e) Gewährleisten eines transparenten Rechnungswesens (Jahresrechnung und Budget)
- f) Entscheiden über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- g) Aussprechen von Bussen/Sanktionierungen
- h) Aussetzen/Reduzieren von Bussen/Mitgliederbeiträgen
- i) Organisieren/Gewährleisten des Spielbetriebes



- j) Definieren der Vereinsorganisation
- k) Einberufen, vorbereiten und durchführen der Generalversammlung
- l) Umsetzen der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählten sachkundigen Personen. Sie können, müssen aber nicht Mitglieder des FCM sein (Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen). Deren Hauptaufgabe besteht darin, die vom Finanzchef erstellte und vom Vorstand vorgängig genehmigte Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie soll im Besonderen darauf achten, dass die allgemeinen Grundsätze der Buchführung und die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüssen gewährleistet sind. Sie sind zudem berechtigt, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Gibt es bei der Prüfung keine Beanstandungen, stellt die Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung den Antrag zur Décharge-Erteilung des Gesamtvorstandes.

Art. 19 Kommissionen

Der Vorstand bzw. dessen Mitglieder sind für einen reibungslosen Spielbetrieb besorgt. Dies bezieht sich auf die Abteilungen Junioren Klein- und Grossfeld, alle Aktivmannschaften sowie Seniorenteams. Die Organisation für den reibungslosen Ablauf bleibt dem Vorstand vorbehalten (z.B. Einsetzung von Kommissionen).

Art. 19.1 Kommissionen

Der Vorstand kann für die Organisation von Vereinstätigkeiten Spezialkommissionen bilden (z.B. Events, Hallenturniere, Camps etc). Er kann ausserdem die personelle Zusammensetzung bestimmen, die Aufgaben umreissen sowie die Kompetenzen festlegen.

4. Finanzen

Art. 20 Finanzreglement

Alle weiterführenden finanziellen Bestimmungen, die nicht explizit in den Statuten geregelt sind, werden im separaten Finanzreglement festgehalten. Dieses untersteht den Statuten und wird von der Generalversammlung genehmigt.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die dem Verein durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitgliedern entstehen. In solchen Fällen können Mitglieder zur Rechenschaft gezogen werden.



FC Mutschellen 18965 Berikon



Art. 22 Vereinsauflösung

Bei einer Vereinsauflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird zu gleichen Teilen bei den Gemeinden Berikon, Rudolfstetten und Widen hinterlegt.

Bei einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck innerhalb von 10 Jahren ist das Vermögen an diesen zu übertragen.

Sollte eine Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgen, geht das hinterlegte Vermögen auf die Gemeinden über. Das Geld soll Sportvereinen, welche sich für die Jugendförderung einsetzen und in den drei Gemeinden beheimatet sind, zugutekommen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

Änderungen/Revisionen der Statuten können nur anlässlich einer Generalversammlung (ordentlich/ausserordentlich) beschlossen werden. Dabei müssen sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut spätestens 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

Art. 24 Ausserordentliche Fälle

In Situationen, die durch diese Statuten nicht abgedeckt sind, entscheidet der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereins.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. August 2025 beschlossen und treten nach Genehmigung durch den SFV in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Berikon, 24. Juli 2025

Der Präsident

Der Vizepräsident

Pietro Bascio

Carlo Ariu